Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Rechte und Pflichten der AWO

(1) Die AWO verpflichtet sich, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler durch sorgfältig ausgewähltes und geeignetes Personal an den im Betreuungsvertrag angegebenen und mit der Schule vereinbarten Zeiten zu betreuen. In der unterrichtsfreien Zeit (z.B. in den Ferien) sowie an Tagen, an denen der gesamte Unterricht an der Schule ab der 3. Stunde ausfällt bzw. durch höhere Gewalt vorzeitig endet, entfällt die Betreuung.

(2) Das Betreuungsangebot umfasst die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause, Hausaufgabenbetreuung sowie freizeitpädagogische Angebote. Die AWO kann Angebote verändern, streichen oder Gruppen zusammenlegen, wenn eine auf das einzelne Angebot hin gegebenenfalls vereinbarte Mindestschülerzahl nicht erreicht wird. Der Betreuungsvertrag im Übrigen bleibt bestehen.

(3) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung. Sie endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(4) Die AWO bietet den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause die Möglichkeit, - je nach Schule und den dortigen Gegebenheiten - selbstmitgebrachte oder gekaufte Verpflegung zu verzehren.

§ 2 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrags in der im Betreuungsvertrag vereinbarten Höhe. Der dort festgelegte Elternbeitrag wird entweder per Überweisung von den Erziehungsberechtigten getätigt oder in bar am Monatsende für den darauffolgenden Monat gezahlt. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Erziehungsberechtigten gehen eventuell anfallende Gebühren, die sich aus einer Rückbuchung des Beitrages ergeben, zu Lasten der Erziehungsberechtigten und sind von diesen zu ersetzen. Im Falle einer Mahnung durch die AWO fallen Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnschreiben an, die die Erziehungsberechtigten zu tragen haben. Änderungen der Bankverbindung sind der AWO unverzüglich mitzuteilen.

Die Bankverbindung für die Überweisung lautet:

AWO KV Oberhausen e.V.

IBAN: DE15 3655 0000 0000 1320 01

BIC: WELADED1OBH (Stadtsparkasse Oberhausen)

Verwendungszweck: Betreuung MPG + Name vom Kind

(2) Bei einer vorübergehenden oder auch längerfristigen Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

(3) Die Erziehungsberechtigten zeigen die Nichtteilnahme ihres Kindes an einzelnen Betreuungsangeboten auf geeignete Weise (z.B. durch Anruf im Schulsekretariat) an.

(4) Der Anspruch auf Betreuung gilt für das gesamte Schuljahr. Es müssen nur 10 Monate bezahlt werden. Die Bezahlung des ersten und letzten Monats nach Schuljahresbeginn und vor Schuljahrende entfällt.

§ 3 Laufzeit des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von einem Schuljahr fest geschlossen und endet mit Ablauf des Schuljahres. Der Vertrag endet ebenfalls bei einem Schulwechsel des Kindes.

(2) Sofern im einzelnen Betreuungsvertrag abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vereinbart sind, gelten diese vorrangig.

§ 4 Kündigungsrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag innerhalb der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Ein sofortiges Sonderkündigungsrecht besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn das angemeldete Kind die Schule wechselt oder sich die AWO bzw. einer ihrer Mitarbeitenden einer schweren Vertragsverletzung schuldig macht, wobei die Erziehungsberechtigten den Nachweis des Vorliegens einer solchen Verletzung zu erbringen haben. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Satz 1 muss der AWO schriftlich per Einschreiben zugehen.

§ 5 Kündigungsrecht der AWO

(1) Der Betreuungsvertrag kann von der AWO vor Ablauf der vereinbarten Frist vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler sich nicht in eine Betreuungsgruppe integrieren lässt und/oder sich der Aufsicht entzieht. In diesen Fällen soll zuerst ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter Beteiligung des jeweiligen Klassenlehrers und/oder der Schulleitung erfolgen.

(2) Weiterhin kann die AWO den Betreuungsvertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht regelmäßig nachkommen. Die gesamten sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Elternbeiträge sowie entstandene Mahnkosten und Gebühren sind in diesem Fall sofort fällig.

(3) Die Kündigung durch die AWO ist ebenfalls möglich, wenn die Finanzierung durch das Land NRW nicht mehr gewährleistet ist.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Angeboten der Übermittagsbetreuung entstehende Fahrtkosten werden weder von der AWO noch vom Schulträger übernommen.

§ 8 Datenschutz

(1) Wir weisen darauf hin, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten elektronische erfasst werden. Der Datenschutz wird gewährleistet. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten der Schülerin bzw. des Schülers, ihrer Erziehungsberechtigten sowie des Vertragsverlaufes an die Schulleitung einverstanden. Die Erziehungsberechtigten erklären sich weiter damit einverstanden, dass Daten von der Schulleitung an die AWO zum Zwecke der Vertragserfüllung übermittelt werden.

§ 9 Nebenabreden

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder einzelner Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.